

# VORSORGE-BRIEF

WISSENSWERTES ÜBER DIE PERSÖNLICHE VORSORGE

Nr. 7

[www.vorsorge-mit-sicherheit.de](http://www.vorsorge-mit-sicherheit.de)

## Unsere Angst vor Entmündigung – Verwirklichung der Selbstbestimmung durch Treuhandvertrag, Vollmacht, Testament, Patientenverfügung...



**Fast ihr ganzes Leben haben Martha und Otto Simmerl geteilt. Eiserne Hochzeit haben sie sogar gefeiert. Doch am Ende war sie nicht mehr die Richtige für ihn – so fand jedenfalls das Gericht. Als ihr Mann einen Schlaganfall erlitt, bestellte die Behörde einen Betreuer, der von nun an über die medizinische Behandlung und die Familienfinanzen verfügte. Die Begründung: Martha Simmerl sei immerhin schon 85 Jahre und gesundheitlich selbst nicht auf der Höhe. Und die übrigen Familienangehörigen lebten zu weit weg. Familie Simmerl war geschockt. Das selbe könnte jeder Familie passieren. Viele haben Angst vor so einer Form von Entmündigung.**

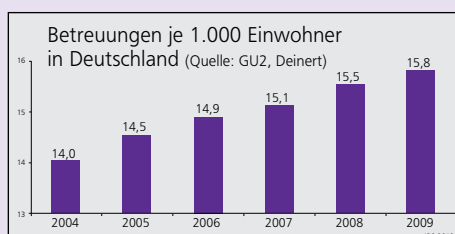
Wussten Sie eigentlich, dass ...

... in über 90 Prozent die Gerichte die Betreuungspersonen auswählen, häufig völlig Fremde, die nichts mit der Familie zu tun haben und im Zweifel lieber einen Berufsbetreuer als einen Familienangehörigen bevollmächtigen (DVVB Deutsche Vereinigung für Vorsorge- u. Betreuungsrecht). Selten wissen die Gerichte, was der Betreute selbst gewollt hätte.

... die Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich ist, wenn die Angelegenheiten eines Volljährigen ebenso gut durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB).

... ein Betreuer den noch vom Betreuten abgeschlossenen Grabpflegevertrag nicht kün-

digen darf, wenn nicht ein anderer Wille des Betreuten anzunehmen ist (bestätigt durch das Bundessozialgericht 2008). Dem Willen des Betreuten entspricht es, dass eine von ihm gewünschte Grabpflege später auch durchgeführt wird und es nicht lediglich zu einem „Armenbegräbnis“ ohne Grabpflege kommt. Schulden durch den Aufenthalt in einem Pflegeheim können nicht durch die Kündigung eines Grabpflegevertrages und Rückforderung eines eingezahlten Betrages getilgt werden (§90, Abs. 3, Satz 1, SGB XII).



Was nützen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden werden? Durch das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können Vorsorgeurkunden im Betreuungsfall gefunden werden: einfach, schnell, sicher.

Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) ist die Registrierungsstelle für private sowie notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aus dem ganzen Bundesgebiet. Die Registrierungsgebühr (zwischen 13,00 EUR und 15,00 EUR)

- ▶ fällt nur einmal im Zeitpunkt der Registrierung an (keine Jahresgebühr)
- ▶ deckt die dauerhafte Registrierung der Vorsorgeurkunde (einschließlich aller Angaben zum Umfang der Vollmacht und aller Angaben zu Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen) und umfasst alle Kosten der Beauskunftung der Betreuungsgerichte.

Das ZVR wird von der Bundesnotarkammer geführt und dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Internet: [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

Vorsorgevollmacht muss von der Bank akzeptiert werden! Wenn eine Bank eine Vorsorge-Vollmacht nicht akzeptiert und der Kunde deshalb einen Rechtsanwalt beauftragt, dann muss die Bank die Anwaltskosten als Schadensersatz ersetzen (LG Detmold, Urteil vom 14.01.2015 – 10 S 110/14).

## Sicherheit Treuhandvertrag:



Geschäftsführer der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, Stefan Friedel, beantwortet wichtige Fragen für den Abschluss von Vorsorgeverträgen unter Mitwirkung der Treuhandstelle.

► **Redaktion: Wer ist die Treuhandstelle?**

**Friedel:** Wir sind eine berufsständische Organisation in Hessen und Thüringen mit dem Zweck der treuhänderischen Verwaltung anvertrauter Gelder für die persönliche Vorsorge und Sicherstellung der im Treuhandvertrag vereinbarten Leistungen.

► **Redaktion: Welche Leistungen sind das?**

**Friedel:** Es können alle Lieferungen und Leistungen bzgl. Bestattung, Trauerfeier, Grabgestaltung und Dauergrabpflege, für das Grabmal sowie bis zum Abräumen der Grabstätte in einem Treuhandvertrag abgeschlossen werden.

► **Redaktion: Mit welchen Kosten ist zu rechnen?**

**Friedel:** Grundsätzlich richten sich die Kosten nach den gewünschten Lieferungen und Leistungen und des regionalen Preisniveaus. Im Durchschnitt kann man davon ausgehen, dass sich z. Bsp. die Pflegekosten, bei einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Bepflanzung im Frühjahr, Sommer und Herbst, für ein Urnengrab auf ca. 2.500,00 EUR bis 4.500,00 EUR, für ein Reihengrab ca. 4.000,00 EUR bis 6.000,00 EUR und für ein Doppelgrab auf ca. 5.000,00 EUR bis 8.500,00 EUR belaufen. Die Gesamtsumme sollte mit

einer Einmalzahlung für die gesamte Laufzeit, vor Leistungsbeginn, erbracht werden.

► **Redaktion: Muss mit Nachzahlungen gerechnet werden?**

**Friedel:** Nein, Kostensteigerung, die sich durch die stetig fortschreitende Teuerung ergeben, werden von den Zinserträgen und den daraus gebildeten Rücklagen, ausgeglichen.

► **Redaktion: Werden die Ausführungen der Leistungen überprüft?**

**Friedel:** Ja, die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen werden regelmäßig von der Treuhandstelle durch sachkundige Kontrolleure vor Ort überprüft und zum Teil auch fotografiert.

► **Redaktion: Kann das Sozialamt die Auflösung des TH-Vertrages verlangen?**

**Friedel:** Nein, das Bundessozialgericht hat hierzu ausdrücklich sowohl den Erhalt einer zu Lebzeiten geregelten Grabpflege als auch die grundsätzliche Verschonung einer angemessenen Bestattungsvorsorge bestätigt. Treuhandverträge bieten danach Schutz vor dem Zugriff durch das Sozialamt! Erben bzw. sonstige Rechtsnachfolger, auch Betreuer, können den TH-Vertrag nicht kündigen.

► **Redaktion: Wäre das eingezahlte Geld bei einer Insolvenz betroffen?**

**Friedel:** Nein, das Treuhandvermögen ist, ähnlich wie bei einer Stiftung, vom Vermögen des Treuhänders ausgegliedert. Es wird ein separater Jahresabschluss erstellt und das Treugut strikt von den Geschäftskonten der Treuhand GmbH getrennt verwaltet.

► **Redaktion: Was empfehlen Sie?**

**Friedel:** Rechtzeitig mit dem Thema auseinander setzen und eigene Wünsche formulieren, einfach mal mit der Familie, dem Partner und Freunden darüber reden!



Die zuverlässigste und sicherste Möglichkeit der persönlichen Vorsorge ist der direkte Abschluss eines Vorsorge-Vertrages unter Mitwirkung einer Treuhandstelle.

Wie ein Testamentsvollstrecker übernimmt die Treuhandstelle die Sorge für die Durchführung der getroffenen Entscheidungen und vertritt den Treugeber über den Tod hinaus gegenüber Dritten.

## Der Praxisfall

**In einem Betreuungsverfahren wies das Amtsgericht Melsungen einen Antrag auf die Einrichtung einer Betreuung ab, mit der Begründung:**

Dem Gericht liegt eine vom Betroffenen ausgestellte Vorsorgevollmacht vor. Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, für die eine Betreuung erforderlich ist. Eine Betreuung ist aber nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Sinn einer Vorsorgevollmacht ist es gerade, eine gerichtlich angeordnete Betreuung zu vermeiden. Das Gericht entschied weiter, dass die Einrichtung der beantragten Betreuung daher – wegen der vom Betroffenen erteilten Vollmacht – nicht erforderlich und daher unzulässig ist.

### Treffen Sie Vorsorge durch die Erstellung einer Vorsorgevollmacht

Ausführliches Informationsmaterial erhalten Sie von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH unter:



Tel.: 069/9047870  
E-Mail: service@treuhandstelle-hessen.de

### Unser Informations- und Beratungsservice

Kostenlose Servicenummer:

**0 800 15 16 17 0\***

\*aus dem deutschen Festnetz

### Mit freundlicher Unterstützung Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!



An der Festeburg 33 • 60389 Frankfurt  
Tel.: 069 904787-0 • Fax: 069 904787-20

service@treuhandstelle-hessen-thüringen.de  
www.vorsorge-mit-sicherheit.de